

111. Zur Bestimmung der Voraussetzungen, unter welchen gemäß §§ 219, 223 C.P.O. die Unterbrechung des Verfahrens wegen Wegfalles des gesetzlichen Vertreters eintritt.

IV. Civilsenat. Beschl. v. 9. Juli 1894 i. S. J. (Rl.) w. P. u. Gen. (Bekl.) Beschw.-Rep. IV. 106/94.

I. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hat die Beklagten als Rechtsnachfolger der Rentier P.'schen Eheleute wegen einer Forderung von 131622,96 M nebst Zinsen in Anspruch genommen. Die Erblasser haben in ihrem wechselseitigen Testamente vom 30. November 1878 sich gegenseitig und ihre beiden Kinder, den inzwischen verstorbenen Ehemann der Beklagten zu 1 und die Beklagte zu 2, zu Erben mit der Bestimmung eingesetzt, daß nach dem Tode des Überlebenden von ihnen der beiderseitige Nachlaß den letzteren zu gleichen Teilen zufallen solle, und ferner verordnet, daß die Hälfte des Anteiles der Tochter für deren Kinder aus

der Ehe mit dem Kaufmann Theodor N., die damals schon am Leben befindlichen Geschwister Katharina, Klara und Theodor N., die Beklagten zu 3, 4 und 5, sowie die Kinder, die in der Ehe noch geboren werden würden, als Erbteil erhalten werden solle, die Eltern von der Disposition über diesen Erbteil auszuschließen seien, die Verwaltung desselben einem durch das Gericht zu bestellenden Pfleger zu übertragen, und auch den Kindern die freie Verfügung über das Erbe erst mit dem vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre einzuräumen sei. Mit Rücksicht auf diese testamentarischen Bestimmungen hat das Amtsgericht I zu Berlin, nachdem zuerst der Rentier B. und dann im Jahre 1892 die Witwe verstorben war, eine Pflegschaft über die Beklagten zu 3, 4 und 5 und die etwaige spätere Descendenz der N.'schen Eheleute eingeleitet. Inzwischen ist der Ehemann N. gestorben, und die Beklagten zu 3, 4 und 5 haben die Großjährigkeit erlangt. Den von der Beklagten zu 2 im Anschlusse an diese Thatfachen in Verbindung mit der Behauptung, daß aus ihrer Ehe mit N. andere Kinder nicht hervorgegangen und auch nicht zu erwarten seien, gestellten Antrag, die Pflegschaft aufzuheben, hat das Amtsgericht zurückgewiesen. Auf die Beschwerde der Antragstellerin ist jedoch dem Antrage durch Beschluß des Landgerichtes I zu Berlin vom 2. August 1893 stattgegeben, indem erwogen worden ist, daß, nachdem die sämtlichen in Betracht kommenden Mitglieder der Descendenz großjährig und damit handlungsfähig geworden seien, es der getroffenen testamentarischen Verfügung gegenüber an einem gesetzlichen Grunde für die Einleitung oder die Fortführung einer Pflegschaft fehle. Das Königl. Kammergericht hat nunmehr als das mit der Streitsache in der Berufungsinstanz befahrene Prozeßgericht auf Grund der §§ 219. 223 C.P.D. das Verfahren für unterbrochen erklärt, weil für den Beklagten zu 5, Theodor N., der das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat und in der Berufungsinstanz mit einem Prozeßbevollmächtigten nicht versehen ist, die gesetzliche Vertretung weggefallen sei. Es ist angenommen worden: der Eintritt der Großjährigkeit des Beklagten zu 5 habe zwar die allgemeine Handlungsfähigkeit desselben bewirkt, aber nichts in seiner, durch das Testament beschränkten Verfügungsbefugnis über sein Großelternerbe geändert; in Bezug auf dieses sei er nach wie vor an eigener Wahrnehmung seiner Rechte und Interessen gehindert, also relativ geschäftsunfähig

und folglich, da der Kläger das Großelternerbe in Anspruch genommen habe, für den gegenwärtigen Rechtsstreit prozeßunfähig; die Vorschrift des § 90 der Vormundschaftsordnung treffe Vorsorge für derartige Fälle rechtlicher Verhinderung und lege der Vormundschaftsbehörde die Verpflichtung auf, auch in diesem Sinne hilflosen Personen nach Bedürfnis einen Pfleger zu bestellen. Mit der gegen diese Entscheidung erhobenen Beschwerde ist geltend gemacht: der Beschluß des Landgerichtes als Vormundschaftsbehörde sei unbedingt maßgebend und auch materiell begründet, die testamentarische Verfügung sei wirkungslos, weil ihre Ausführung nicht durch Anordnung einer Testamentsvollstreckung gesichert sei.

Der Beschwerde war stattzugeben. Es kann unentschieden bleiben, ob die von den Erblassern getroffene Bestimmung nach der Richtung rechtliche Wirksamkeit hat, daß durch dieselbe die N.'sche Descendenz, und also auch der in Betracht kommende Beklagte Theodor N. in der Verfügungsbefugnis über das Großelternerbe bis zum vollendeten fünf- undzwanzigsten Lebensjahre beschränkt worden ist. Die Frage nach der Verfügungsbefugnis über den Streitgegenstand betrifft die Sachlegitimation der Partei und ist durch den Prozeßrichter nach den Grundsätzen des materiellen Rechtes zu beurteilen. Es kann aber auch unerörtert bleiben, ob durch jene Bestimmung die Verfügungsfähigkeit des Beklagten und damit seine Prozeßfähigkeit, soweit es sich um einen Rechtsstreit über das Großelternerbe handelt, beeinträchtigt worden ist. Der Beklagte Theodor N. ist, nachdem er die Großjährigkeit erlangt hat, an sich verfügungsfähig und also auch prozeßfähig. Das Kammergericht hat die Aussetzung des Verfahrens lediglich aus dem Grunde angeordnet, weil die Pflegschaft über den Beklagten aufgehoben sei, und es deshalb an einer gesetzlichen Vertretung desselben fehle. Es hat jedoch die Vormundschaftsbehörde dahin entschieden, daß unter den bestehenden Verhältnissen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters des Beklagten und folglich auch für die Einsetzung oder Fortführung einer Pflegschaft nicht gegeben seien. Die Vormundschaftsbehörde ist für eine solche Entscheidung die zuständige Behörde, und die von ihr in diesem Falle getroffene Entscheidung ist endgültig ergangen. Bei solcher Sachlage gewähren aber die Vorschriften der §§ 219, 223 C.P.D. dem Prozeßrichter keine Grundlage für

die Unordnung, daß das Verfahren wegen des Wegfalles der gesetzlichen Vertretung des Beklagten auszusetzen sei.“